

**Richtlinien für die Sportförderung in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid
vom 02.05.1977
in der Fassung vom 16.06.2009**

1) Allgemeines

1.1 In Anerkennung der Bedeutung der Leibesübungen fördert die Gemeinde Neunkirchen - Seelscheid den Breiten- und Leistungssport. Es ist das Ziel, den Sport in der Gemeinde zu beleben und eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen.

1.2 Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid fördert die im Gemeindegebiet ansässigen als gemeinnützig anerkannten Sportvereine durch die Gewährung von Zuschüssen und durch unentgeltliche Bereitstellung gemeindlicher Sportstätten. Auch sonstigen Sportgemeinschaften werden Sportstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Vereinigungen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen haben, erhalten keine Zuschüsse. Ihnen werden die Sportstätten entgeltlich bereitgestellt.

1.3 Als anerkannte Vereine gelten alle ehrenamtlich geführten Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation (Spitzenfachverband) des Landessportbundes NW bzw. des Behindertensportbundes angehören und beim Kreissportbund als solche gemeldet sind.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2) Sportstätten

2.1 Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind z. B. die gemeindlichen Turn- und Gymnastikhallen sowie die Sportplätze. Für die Benutzung der Schwimmhalle gelten die abgeschlossenen Sondervereinbarungen.

2.2 Die gemeindlichen Turn- und Gymnastikhallen sowie die Sportplätze werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen unentgeltlich in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

- a) Schulen,
- b) Jugendgruppen von anerkannten Sportvereinen, Behindertensportgemeinschaften,
- c) Sportgemeinschaften, andere Gruppen von anerkannten Sportvereinen.

Bei der Vergabe von Hallenzeiten an die Gruppen unter c) sind diejenigen vorrangig zu behandeln, die zur Ausübung ihres Sports auf eine Sport- bzw. Gymnastikhalle angewiesen sind. Gemeinnützige Vereine sind vorrangig zu berücksichtigen.

Außerhalb des Übungs- und Spielbetriebes können auch Einzelpersonen die Sportplätze z. B. zum Leichtathletiktraining benutzen.

2.3 Die Benutzungszeiten der Sportstätten werden durch Belegungspläne festgesetzt. Den Vereinigungen wird bei der Aufstellung der Belegungspläne ein Anhörungsrecht eingeräumt.

3) Beschaffung von Sportgeräten

3.1 Die in den gemeindlichen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken sowie zu sportlichen Veranstaltungen kostenlos überlassen. Der Auf- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Benutzer.

3.2 Für die Beschaffung von Sondersportgeräten, die normalerweise nicht zur Ersteinrichtung gehören, wird ein Zuschuss bis zu 10 v. H. der angemessenen Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtkosten sind durch Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Preislisten nachzuweisen.

3.3 Die Landes- und Kreismittel sind gleichzeitig mit dem Antrag an die Gemeinde zu beantragen. Anstelle von Landesmitteln können auch Totomittel beantragt werden. Die Eigenmittel sollen in jedem Fall mindestens 10 v. H. betragen.

4) Zuschüsse für aktive, jugendliche und / oder behinderte Mitglieder von Sportvereinen

4.1 Die nachstehenden Zuschüsse werden nur an Sportvereine gewährt, die Mitgliedsbeiträge erheben, wie sie vom Landessportbund NW bzw. der Behindertensportgemeinschaft bei Inanspruchnahme von Vereinshilfe gefordert werden.

4.2 Finanzielle Zuschüsse der Gemeinde werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen gewährt. Der jährliche Förderungsbetrag soll 8.500,-- Euro nicht unterschreiten, wobei eine Anpassung entsprechend der jährlichen Kostenentwicklung angestrebt werden soll. Von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden 2/3 der Gesamtmittel zur Förderung des Breitensports und 1/3 der Gesamtmittel zur Förderung des Leistungssports verwendet.

4.3 Die Mittel zur Förderung des Breitensports werden nur an Vereine gewährt, die Mitglieder der „Sporthilfe e. V. Lüdenscheid“ bzw. der entsprechenden Dachorganisation der Behindertensportgemeinschaft sind und jährlich den Meldebogen über ihre Mitgliederzahlen abgeben. Der Zuschuss soll von den Vereinen zur Förderung der Jugendarbeit verwendet werden. Die Verteilung erfolgt entsprechend der Anzahl der jugendlichen Mitglieder und / oder der Anzahl der behinderten Mitglieder, deren Grad der Behinderung mindestens 30 % beträgt (ohne Alterbeschränkung). Jugendlich i. S. d. Satzung ist, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Kinder und Jugendliche im Alter von 0 – 26 Jahren). Eine Doppelanrechnung bei Vorliegen beider Kriterien erfolgt nicht.

Die gemeldete Mitgliederzahl muss im Nachprüfungsfall gegenüber der Gemeinde namentlich mit vollständiger Adresse nachweisbar sein. Der von der Sporthilfe bestätigte Meldebogen muss bis zum 28.02. eines jeden Jahres der Verwaltung vorliegen. Maßgebender Stichtag für die Anzahl der jugendlichen und behinderten Mitglieder ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Für die nach diesem Stichtag hinzukommenden neuen jugendlichen und / oder behinderten Mitglieder kann im betreffenden Jahr kein Zuschuss gewährt werden.

4.4 Die Mittel zur Förderung des Leistungssports können nach den Förderrichtlinien des GemeindeSportBundes Neunkirchen-Seelscheid e.V. für Leistungssport bis zum 30.6. eines jeden Jahres schriftlich beantragt werden. Bis zum 30.9. eines jeden Jahres entscheidet der GemeindeSportBund über die Verteilung der Fördermittel und informiert die Gemeinde über diese Entscheidung mit der Bitte um Zustimmung.

4.5 Dem zuständigen Ausschuss des Rates der Gemeinde sind zum Jahresende die gewährten Zuschüsse bekannt zu geben.

5) Freizeitsport und Erholung

Die sonstige sportliche Betätigung der vereinsungebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch kostenlose Bereitstellung von geeigneten Anlagen gemäß Ziffer 2.2 gefördert.

6) Sonstige Hilfen

Die Gemeinde unterstützt den Vereins- und Schulsport in allen Bereichen, organisatorisch bei der Durchführung von Veranstaltungen.

Bei Sportveranstaltungen von besonderem sportlichen Wert für die Gemeinde oder bei Veranstaltungen aus sportlichen Anlässen mit überörtlicher Bedeutung können dem Ausrichter auf Antrag ein Sonderzuschuss gewährt oder Erinnerungsgaben überreicht werden.

7) Verfahren

7.1 Die Unterlagen für die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten gemäß Ziffer 3.2 sind schriftlich der Gemeinde vorzulegen. Nach den Landes- und Kreisrichtlinien notwendige zusätzliche Anträge sind ebenfalls beizufügen. Gemeindliche Zuschüsse werden erst gezahlt, wenn die Bewilligungsbescheide des Landes oder des Landessportbundes (Toto-mittel) erteilt sind und die Rechnungen vorgelegt werden.

7.2 Die Zuschüsse für die Vereine nach Ziffer 4.3 dieser Richtlinien sind unter Beifügung der Fotokopie des Meldebogens an die Sporthilfe e. V. Lüdenscheid bzw. der entsprechenden Dachorganisation der Behindertensportgemeinschaft bei der Gemeinde zu beantragen. In den Anträgen ist anzugeben, dass die im Meldebogen aufgeführten Mitglieder der Vereine auch tatsächlich durch Übungsleiter betreute und aktive Vereinsmitglieder im Alter von 0 – 26 Jahren sind. Die von den Vereinen beschäftigten Übungsleiter, die vom Landessportbund NW bzw. von der Behindertensportgemeinschaft anerkannt sein müssen, sind in dem Antrag mit ihrem vollen Namen, Geburtsdatum und Anschrift anzugeben.

7.3 Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen im Bereich des Leistungssportes sind von den Vereinen im Rahmen der in Ziffer 4.4 dieser Richtlinie genannten Frist unter Darlegung einer ausführlichen Begründung, warum eine Förderung nach Ziffer 4.4 dieser Richtlinien für den betreffenden Verein in Frage kommen soll, beim GemeindeSportBund einzureichen.

7.4 Ein Zuschuss darf bei Zweckzuweisungen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Termin schriftlich vorzulegen. Dabei sind die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter anzugeben.

7.5 Gewährt die Gemeinde Pauschalzuweisungen hat der Antragsteller schriftlich zu dem von der Gemeinde festgesetzten Termin darzulegen, wie, wann und für welchen Zweck er die gewährte Pauschalzuweisung verwandt hat.

7.6 Die Gemeinde gibt im Zuwendungsbescheid an, ob es sich um eine Pauschalzuweisung oder um eine Zweckzuweisung handelt. Sie ist berechtigt, die Buchführung der Sportvereine einzusehen und sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungs nachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

7.7 Die der Gemeinde vorzulegenden Verwendungsnachweise sind über den GemeindeSport-Bund e.V. einzureichen.

8) Bekanntgabe der Richtlinien

Diese Richtlinien sind den sporttreibenden Vereinigungen in der Gemeinde bekannt zu geben.

9) Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2009 in Kraft.